

Zeitschrift: Toggenburger Annalen : kulturelles Jahrbuch für das Toggenburg
Band: 10 (1983)

Artikel: Die alten Beziehungen zwischen Toggenburg und Glarus
Autor: Müller, Armin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-883689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die alten Beziehungen zwischen Toggenburg und Glarus

Armin Müller, Lichtensteig

Dem eiligen Zeitgenossen ist wohl nicht mehr bewusst, wie zwischen den «Ländern» Glarus und Toggenburg durch Jahrhunderte hindurch Fäden der Verbindung liefen und Lebensgeschichten zahlreicher Persönlichkeiten wechselseitig in beiden Ländern wirkten. Der Geschichtsfreund mag darin, dass hier vorwiegend die politischen Beziehungen Toggenburg-Glarus umrissen werden, einen eingeebneten Blickwinkel sehen. Geben doch die Geschichtsbücher, wenn immer von diesen Beziehungen

die Rede ist (was eher selten ist), stets die feste Wendung «Schwyz und Glarus», mit dem Akzent auf Schwyz. Auch würde die einlässliche Betrachtung persönlicher Beziehungen den Rahmen dieser Betrachtung sprengen.

Natürliche Voraussetzungen

Ein Blick auf die geographischen Verhältnisse der beiden benachbarten Landschaften enthüllt einige verblüffende Ähnlichkeiten. Beide sind Süd-Nord-Täler, von der Natur von hohen Ber-



Beispiel eines sogenannten Huldigungseides der Bewohner der March gegenüber Schwyz. Amtliche Luzerner Chronik des Diebold Schilling, 1513.

gen umschlossen, wenn auch unser alpenferneres Toggenburg in einiger Hinsicht etwas «niedriger» geraten ist. In beiden Tälern haben sich seitliche Passausgänge als bedeutungsvoll erwiesen, bei den Glarnern der Klausen- und Pragelpass, im Toggenburg der Ricken und mehrere Übergänge in st. gallische Gebiete. Die Kargheit der Natur hat in beiden Talschaften die Bevölkerung auf Gras- und Alpwirtschaft verwiesen, bis die aufkommende Textilindustrie an den wasserreichen Flussläufen neue Erwerbsmöglichkeit erschloss und darüber hinaus auch Anlass zu neuartigen Beziehungen bot. Beide Täler liegen abseits der grossen Heerstrassen. Sie weisen darum in der kulturellen Entwicklung alle Anzeichen der Eigenwilligkeit und der Bodenständigkeit auf, eine Kraft des Beharrens, die auch kulturelle Verspätung bewirkte. Es ist nicht verwunderlich, dass in der römischen Provinz Raetia die Nordwestgrenze vom Wiggis zum Speer verlief, und dass sogar noch in der Helvetik, um 1800, von der Kreuzegg zum Säntis ein Grenzstrich gezogen wurde, der die beiden kurzlebigen Kantone «Linth» und «Säntis» trennte (Ebnat-Kappel also von Glarus aus, Wattwil aber von St. Gallen aus «regiert» wurden).

Frühe Gegensätze

Die mittelalterliche Geschichte beginnt im Tal der Linth mit dem Abhängigkeitsverhältnis zum Kloster Säkingen und endet mit dem erfolgreichen Unabhängigkeitskampf gegen die Dynastie der Habsburger. Umgekehrt und mit weniger glücklichem Ausgang beginnt die toggenburgische Geschichte mit der Dynastengeschichte der Toggenburger und mündet in das konfliktreiche Untertanenverhältnis zum Kloster St. Gallen.

In feindlicher Weise – den politischen Zeitumständen entsprechend – begegneten sich Glarner und Toggenburger im 14. Jahrhundert, im Zeichen der Auseinandersetzung zwischen Dynasten und freiheitsdurstigem Glarnervolk. Es herrschte «Nordwind», und die Glarner schickten sich an, die Letzi zwischen Rautiberg und Kerenzerberg als Wall gegen fremde Herrschergelüste aufzubauen. Die Habsburger hatten zu ihren Statthaltern über Glarus und Gaster die Grafen von Toggenburg gesetzt, und Friedrich IV war mit der Untersuchung der habsburgischen Rechte in den Waldstätten betraut. Diesem Urgrossvater des letzten Toggenburger Grafen wird nachgerühmt, er sei klug und leidenschaftslos zwischen Adel und Freien gestanden, und der Glarner Chronist Tschudi hat ihm gar die Rolle des warnenden Pfeilschützen an der Letzi bei Ägeri zugeschrieben. Jedenfalls tritt das Haus Toggenburg als ein Instrument Habsburgs in die Geschichte des Landes Glarus ein, und als solches erscheint es auch in der entscheidenden Auseinandersetzung des Jahres 1388. Die Hauptmacht des österreichischen Adels, die auszog, um Sempach, Windegg und Weesen zu rächen und eine vernichtende Antwort auf die erste freie Landsgemeinde der Glarner zu geben, wurde angeführt von dem Toggenburger Grafen Donat, dem Onkel Friedrichs VII. Wohl gelang ihm der Stoss durch die Letzi, aber in

dauernder Erinnerung ist das vernichtende Débaclé seiner Truppen bei Näfels geblieben. Dabei sollen 400 Toggenburger und ein toggenburgisches Banner verloren gegangen sein. Der letzte Toggenburger Graf, Friedrich VII, verstand die Zeichen der Zeit. Er bevorzugte diplomatische Wege. Er schloss 1419 mit Glarus ein zehnjähriges Bündnis, wie früher schon mit Zürich und Schwyz. Er versprach, Glarner Hilfstruppen zu besolden, je Mann täglich zu drei Plappart, während er den Glarnern notfalls auf eigene Kosten zu Hilfe kommen wollte. Wichtig war ihm gewiss das Versprechen, dass kein Teil des andern Untertanen zu Landleuten nehmen dürfe und dass Glarus ihm gegen aufrührerische Untertanen helfen und Übeltäter ausliefern solle. Die praktische Bedeutung dieses Bündnisses zeigte sich in eher komischer Weise im sogenannten Huphan-Streit des Jahres 1428. Es hatten die Glarner flüchtige Toggenburger (und Zürcher) ins Landrecht aufgenommen. Auf das Gut der Geflüchteten legte der Graf seine Hand, während die zürcherischen Untertanen (wohl aus Sargans) ihr Vieh durch den Glarner Huphan nach Glarus treiben liessen. Die Walenstadter nahmen das Vieh weg und setzten Huphan gefangen. In Glarus wurde Sturm geläutet. Unter dem Geschrei, Huphan sei erstochen worden, zog ein bewehrter Trupp unter dem Landesbanner gegen Näfels herab. Der Graf zog ihnen auf Windegg entgegen. Indessen beteuerte der quicklebendige Huphan in Walenstadt, sein Vater habe das Vieh den Flüchtigen abgekauft. Ammann Hegner aus der March erreichte als Vermittler, dass der Totgeglaubte wohlbehalten zum Vorschein und in seine Heimstätte gelangte.

Begründung des Landrechtes von 1436

Bekannt ist die Begünstigung, die Friedrich VII von Toggenburg dem Lande Schwyz erwies. Sie ist die Grundlage für das Landrecht zwischen den Ständen Schwyz und Glarus einerseits und den Leuten der Grafschaft Toggenburg andererseits, beschworen ein erstes Mal 1436 zu Wattwil und ein letztes Mal 1703.

Dieses Landrecht ist offensichtlich eine Frucht der schwyzerischen Expansionspolitik. Ihr Führer Ital Reding erschien ein halbes Jahr nach Friedrichs Tod unvermittelt im Toggenburg, begleitet vom Glarner Landammann Jost Tschudi und zwei weiteren Vertretern der beiden Stände. Eilends waren nach Wattwil zusammengerufen worden «sovil als in eil zusammenkommen möchtend, deshalb nit jedermann da was». Obwohl angeblich zuvor die Bereitschaft zur Schliessung eines Landrechtes erkundet worden sein soll, hatte es Reding schwer, die Toggenburger zu überzeugen. Diese brachten «mangerlei und vil red für die bötter» (vor die Boten). Vor allem pochten sie auf einen Landeid, den zuvor schon die Toggenburger untereinander geschworen hatten. Redings Ungeduld ob der geringen Bereitschaft der Toggenburger ist aus der von Ägidius Tschudi überlieferten Replik herauszuhören:

«Lieben Fründ, damit ihr 's heiter merkt, wollt ihr Landlüt zu Schwyz und Glarus werden, so müsst ihr einen solchen eid tun, wie ich 's nu üch

erläutert und eröffnet habe (...) Darüber mögt ihr nun Antwort geben, ja oder nein, ob ihr das tun wölt oder nit.» (Mit noch größerem Geschütz drohte er:) «Wenn ihr nichts merken könnet, so wird man üch mit isenen stenglin wisen» (d. h. mit Spiessen).

Inhalt und Bedeutung des Landrechts

Die in Wattwil anwesenden Toggenburger bequemten sich zum Schwur. Damit sie ihn später nicht unter Berufung auf die Abwesenden verleugnen konnten, reisten in den nächsten Tagen Redings Begleiter in die Dörfer, um alle ändern schwören zu lassen. Das «Gefälle» der Beziehung ist offensichtlich.

Aus der ersten schriftlichen Niederlegung des Landrechts, dem Landrechtsbrief des Niederamts (= Toggenburg nördlich von Lichtensteig) ist unschwer die Redaktion durch Schwyz herauszulesen. Es heisst dort, Friedrich habe zu Lebzeiten «aus Gnad und Freundschaft zu unsern lieben Herren und guten Freunden von Schwyz, verwilliget, dass wir nach seinem Tode mit Ewigem Landt-Recht daselbst hin gen Schwyz kommen und versorgt sollten werden. – 2. Und als er (Friedrich VII) nun von dieser Zyt geschieden ist, do begegneten uns solche Zufälle, dass uns selber bedauht, dass wir sömlicher Hilff und Schirms notdürftig wären ...

3. Also nahmend und berufftend sie zu den Sachen unser liebe und gute Freund von Glarus / von solcher alter und guter Freundschaft wegen / so sie dann beyderseits lange Zeit uns zu gutem Willen war und auch noch ist.»

Die Zitate nach der «Copia der Landesrechtsbriefe», gedruckt 1703, beleuchten die instrumentale Mittelstellung des Landes Glarus im Dienste der Schwyzer. Bezeichnend ist ferner, dass in den Reichsakten, die über die Verhandlungen Zürichs mit dem Hause Österreich zur Zeit des Alten Zürichkrieges berichten, stets nur von Schwyz die Rede ist, wenn Zürich forderte, es möge vom Landrecht mit dem Toggenburg abstehen.

Eine Bestätigung des mühsam erreichten Verhältnisses bei jedem grundherrlichen Besitzwechsel einzuholen beeilten sich Schwyz und Glarus jedesmal, niemals aber das Toggenburg; so, als die Witwe Elisabeth zu Gunsten ihrer Schwägerin Margreth von Rüzüns und Raron verzichtete, 1437, und ebenso, als die Freiherren Petermann und Hiltbrand von Raron das Toggenburg übernahmen, 1440. Sie erneuerten das Landrecht mit den neuen Herren jeweils ohne Verzug. Hingegen sträubten sich die Leute im Oberamt: Sie nahmen Anstoss am Ausdruck «gehorsam syn» und verweigerten den Eid, den die Leute im Unteramt bereits geschworen hatten. Erst 23 Jahre später, und zwar nach einem Schiedsspruch Berns, liessen sie sich dazu herbei.

Das Landrecht mit den Freiherren von Raron räumte Schwyz und Glarus ein Vorkaufsrecht ein. Warum haben sie es nicht genützt, als das Toggenburg 1468 käuflich wurde? Sie haben es ohne Umstände der Abtei St. Gallen überlassen. Hatten sie mit der erneuten Verbriefung des Landrechts alles erreicht, was sie anstrebten: die Sicherung der Wegverbindung zum Bodensee,

die Einschränkung von Zürichs Macht, das faktische Mannschaftsrecht im Toggenburg (d. h. das Recht, Kriegstruppen aufzubieten). Im Einvernehmen mit Abt Ulrich Rösch wurde die 1451 beschlossene Schirmherrschaft der vier Stände Luzern, Zürich, Schwyz und Glarus bezüglich der Grafschaft Toggenburg auf Schwyz und Glarus beschränkt. Den endgültigen Niederschlag hat das Landrecht am 2. Juli 1469 gefunden, wie es zu Wattwil beschworen und in 13 Punkten in den Eidgenössischen Abschieden nachzulesen ist. Es entspricht weitgehend dem Schwur des Unteramtes von 1440. Zu den wichtigsten Bestimmungen gehörte das Versprechen gegenseitiger Kriegshilfe und von Handels- und Zollerleichterungen. In den zahlreichen Kriegszügen um 1500 boten Schwyz und Glarus stets auch die Toggenburger auf. Diese waren denn auch dabei in den Burgunderkriegen, besonders im Zug nach Héricourt, im Schwabenkrieg, besonders bei Schwaderloch, in den Mailänderkriegen, aus denen sie das bekannte Juliusbanner heimbrachten (heute im Gerichtssaal zu Lichtensteig).

Die realen Machtverhältnisse treten klar zu Tage, wenn wir die Reihenfolge beachten, in der die Toggenburger ihre drei Eide schworen, nämlich:

zuerst den Treueid gegenüber ihrem «natürlichen» und rechtmässigen Herrn, dem Fürstabt in St. Gallen,

sodann den Landrechtseid gegenüber Schwyz und Glarus,

zuletzt den Eid der Treue der Landleute untereinander.

Der erste und der dritte Eid sind auf allen toggenburgischen «Landsgemeinden» durch dreieinviertel Jahrhunderte hindurch geschworen worden. Das Landrecht hätte alle fünf oder zehn Jahre oder beim Amtsantritt eines neuen Abtes beschworen werden sollen; doch «vergass» man dies schon nach wenigen Menschenaltern.

Andere Zeiten

Bis dahin haben wir die Beziehungen zu Glarus nicht anders als diejenigen eines schwächeren Partners von Schwyz erkennen können. Die Reformation brachte hierin eine merkliche Akzentverschiebung. Eingeleitet wurde das neue Verhältnis durch die Person eines Wildhausers. Dieser hatte noch fast in den Knabenjahren sich an der Universität zu Wien immatrikuliert als «Udalricus Zwingli de Glaris». Hat er diese Herkunftsbezeichnung gewählt, weil er sich des Landrechts mit Glarus bewusst war, oder einfach, weil Glarus der nächstliegende Ort war, der in der Fremde eher begriffen wurde als Wildhaus? Das spätere Wirken des Toggenburgers zu Glarus hatte am Rande seines Pfarramtes zwei bedeutsame Folgen: Als Humanist begründete er eine Lateinschule, an der der spätere Chronist Ägidius Tschudi sein Schüler wurde. Als Feldprediger der Glarner auf zwei Mailänderzügen sah er das Elend der Reisläuferei; hier liegt eine der Wurzeln seiner späteren Lehren zur Sozialreform.

Waren die Bauern des kargen Linthtales auch nicht bereit, Zwingli in seiner Ablehnung der

Reisläuferei zu folgen, so haben sie doch in ihrer Mehrheit seine Religionslehre angenommen, gleich wie die Bauern an der Thur. Schwyz hingegen war und blieb katholisch.

Mit der Reformation loderte der Freiheitsdrang der Toggenburger mächtig auf. Dabei hätte die glarnerische Unterstützung bedeutungsvoll werden können. Doch mochte auch hier zutreffen, was der Glarner Chronist Christoph Trümpi bei anderer Gelegenheit hervorkehrte: «Die schlaun Glarner werden nirgends als solche Feuerblaser gemahlet.» Im Zwiespalt, den Toggenburgern helfen und dem Fürstabt den Landrechtseid halten zu sollen, fanden sie 1529 die listige Formel, sie wollten dem Fürsten Brief und Siegel halten und ihn in seinen Herrlichkeiten und Rechten schützen, aber er müsste die Kutte ablegen. Es versteht sich, dass der Abt diese Zumutung nicht annehmen konnte. Während er auf die Schirmorte Schwyz und Luzern bauen konnte, war ihm Zürich feindlich gesinnt. Glarus wurde als ein Zünglein an der Waage bedeutsam. Abt Kilian Germann reiste nach Einsiedeln; seinen Bruder Hauptmann Germann von Bazenheid und den Reichsvogt Heinrich Schenkli schickte er auf die Landsgemeinde von Glarus. Hier waren auch Zürich und die Alte Landschaft vertreten. In der Folge stellte sich Glarus bei einem Mehr von 22 Stimmen der Landsgemeinde an die Seite Zürichs. Entsprechend verhielt es sich an den nachfolgenden Tagsatzungen zu Baden.

Die Toggenburger sahen ihre vollständige Befreiung in greifbare Nähe gerückt. Auf einer Landsgemeinde nach dem Vorbild der Glarner, Schwyzer und Appenzeller begründeten sie ihren eigenen Staat mit Landammann und Landrat. Von den beiden reformierten Schirmorten der Abtei, von Zürich und Glarus, wurde ihnen ein Loskaufbrief ausgestellt. Um 15 000 Gulden, d. h. den Preis, den seinerzeit das Stift für das Toggenburg ausgelegt hatte, wurden ihnen sämtliche äbtischen Besitzungen, Gefälle und Hoheitsrechte im Toggenburg zugesprochen. Nur kurze Zeit fühlten sie sich «frei wie eine Spiegelmeise». Als 1531 3000 Mann ausrückten, um Zürich beizustehen, mahnten Landammann und Rat im Toggenburg die Glarner, mit ihnen kraft des beschworenen Landrechts ins Feld zu ziehen. Das war am 11. Oktober, am selben Tage, an dem die für Zürich und die Reformierten insgesamt verhängnisvolle Schlacht bei Kappel geschlagen wurde. Die Toggenburger selber sollen im Gefecht am Gubel 73 Mann verloren haben, an ihrer Spitze den greisen Lichtensteiger Stadtschreiber Heinrich Steiger als ihren Hauptmann. Die Glarner waren bei diesen kriegerischen Auseinandersetzungen beiseitegestanden, vielleicht in der Hoffnung, noch einmal vermitteln zu können, wie es ihnen im ersten Lager bei Kappel gelungen war. Die Niederlage bei Kappel zerschlug auch die Selbstherrlichkeit der Toggenburger. Der Rat zu Glarus fand es bald unmöglich, dem Abt die Herausgabe des Kaufbriefes zu verweigern. Von allen Seiten gedrängt, hatten sich die Toggenburger zu beugen, dem Abt erneut zu huldigen und – sechs Jahre danach erst, zu Schwyz – ihm den eigenmächtigen Kaufbrief auszuhändigen.

Endzeit des Landrechts

Das weitere politische Verhältnis zu Glarus kann man wohl kraftlos nennen, auch wenn in den bald wieder einsetzenden Streitigkeiten mit dem Abt das Landrecht hin und wieder berufen wurde. Doch beschworen wurde es in den folgenden 150 Jahren nicht mehr. Das ist nicht verwunderlich, wenn wir bedenken, dass im Blick der aufziehenden absolutistischen Ideologie der Toggenburger «endgültig» zum Bauer auf dem Schachbrett der Politik gestempelt war. Dazu wenige Beispiele oder Episoden:

Im Jahre 1554 beschwerten sich die Toggenburger, dass ihre Söldner in französischen Kriegsdiensten nicht mehr wie früher eine eigene Hauptmannschaft bildeten. Sie ersuchten Ihren Landvogt, den Glarner Balthasar Tschudy, vereint mit den Gesandten des Abtes und der Stände Schwyz und Glarus, dem Toggenburg wieder eine eigene Hauptmannschaft zu verschaffen – natürlich vergeblich.

Am Ende des Jahrhunderts hatten die reformierten Toggenburger den Eindruck, dass ihre Klagen in Glarus ungehört verhallten. Als neue Schirmorte wünschten sie Zürich und Luzern – natürlich vergeblich. Doch noch einmal sollte die einschlafende Schirmherrschaft aufflackern, nämlich im Sturm, der sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts erhob, im Zusammenhang mit dem Streit um die Hummelwaldstrasse und dem davon ausgelösten Zweiten Villmergerkrieg. Manchen Glarnern kam es gelegen, als sie von Zürich aufgefordert wurden, ein wachsames Auge auf die Toggenburger Angelegenheiten zu haben, denn sie fühlten sich seit langem übergangen und, wie sie sagten, «bloss ein Dupf auf dem i zu sein». Landammann Johann Heinrich Zwicky trat als schwungvoller Fürsprecher auf: An der Glarner Landsgemeinde vom 15. August 1701 schilderte er «mit ergreifenden Worten» die Nöte der Toggenburger, und ähnlich auf einer nachfolgenden Tagsatzung zu Aarau. Während man nun in Glarus gesonnen war, mit oder ohne Schwyz das alte Landrecht zu erneuern, umwarben zu Schwyz zwei Parteien die regierenden Häupter. Ohne den Ausgang abzuwarten, reisten glarnerische Gesandte ins Toggenburg, um den Landrechtsschwur in die Wege zu leiten. Die fürststädtischen Beamten drohten, wer Glarus schwöre, werde als meineidiger Rebell mit grössten Strafen belegt. So kehrten die Glarner unverrichteter Dinge zurück.

Bald erfolgte zu Schwyz ein politischer Umschwung, der neue Perspektiven eröffnete. Die demokratische Partei Stadlers gewann am 13. Mai 1703 die Oberhand. Die Landsgemeinde stimmte dem Wunsch des neuen Führers zu, das Landrecht mit dem Toggenburg zu erneuern. Das Echo auf dem Lichtensteiger Markt war laut: «Wir wollen schwören, dass 'stübt!» (Im Gegensatz zu 1440 betrachteten nun also viele Toggenburger das Landrecht als eine Hoffnung.) Am 5. Juni 1703 war Toggenburger Landsgemeinde auf der Pfrundwiese zu Wattwil (heute z. T. Friedhof). Der Schwyzer Landammann Niederöst nahm den Eid ab. Abends wurde ein Tellenspiel von Janser aufgeführt. Doch dies alles erwies sich in der Folge als leere Rhetorik. Mit dem Sturz Stadlers – er wurde 1708 aus poli-



Graf Friedrich VII. von Toggenburg stirbt auf der Schattenburg in Feldkirch. Amtliche Berner Chronik, um 1480.

tischen Gründen enthauptet – erlosch das Strohfeuer. Glarus verhielt sich mäuschenstill, als die Ereignisse auf eidgenössischem Boden einem Krieg entgegnetrieben. Nun spielten sich Zürich und Bern als Schutzherrn auf. Ein Menschenalter nach dem Zweiten Villmergerkrieg hat Christoph Trümpi, Pfarrer zu Schwanden, in seiner Neueren Glarner Chronik (1774) auf 15 Seiten treuherzig die glarnerischen Verdienste um das Toggenburg dargestellt. Er schliesst dort mit einem Seitenblick auf die durch eigene konfessionelle Trennung wenig wirksamen Vermitt-

lungsversuche: «Man hatte in vorigen Jahren so viele vergebliche Mühe, Gesandtschaften, Conferenzen in diesem Geschäft gehabt, man sahe auch dasselbe nun in so guten Händen beyder Stände Zürich und Bern, an die sich zu halten vielleicht von klugen Männern mochte der Rath geflossen seyn; dass man in Glarus dissmahlen unersucht, sich wieder in dasselbe hineinzudringen, wenig Lust und alle Hoffnung nähren konnte, es werde noch ein billiches und gutes Ende gewinnen.»